## BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 499. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

## mit Wirkung zum 1. April 2020

 Streichung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01901 im Abschnitt 1.7.7 EBM

Die Gebührenordnungsposition 01901 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01904 berechnungsfähig.

2. Streichung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01904 im Abschnitt 1.7.7 EBM

Die Gebührenordnungsposition 01904 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01901 berechnungsfähig.